

## Hinweise Juli 2023

- **Aktuell befinden sich die 20. Änderung des Regionalplans sowie die Teilfortschreibung Solarenergie im Verfahren. Im Rahmen der 20. Änderung wird die Ausnahmeregel im Regionalen Grünzug u.a. von max. 5 ha auf max. 10 ha erweitert. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie werden voraussichtlich neue Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Nach Abschluss der 20. Änderung wird dieser Kriterienkatalog angepasst.**
- **Dabei sollen der Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien, der sich aus § 2 EEG (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) ergibt sowie das Landesflächenziel des § 21 KlimaG BW ebenfalls im Kriterienkatalog Berücksichtigung finden.**

## **Empfehlungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken für Kriterien bei der Standort- ortsuche bzw. Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Stand Juli 2021)**

### **Vorbemerkung**

Wenn die Umsetzung der Energiewende gelingen soll, muss neben der Nutzung von solaren Dachflächenpotenzialen auch der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik weiter vorangebracht werden. Es empfiehlt sich vor der Festlegung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) aufgrund des Flächenverbrauchs und der Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen eine Strategie für die Nutzung der solaren Dachflächenpotenziale auf kommunalen Gebäuden, Parkplätzen und Einzelhandels- oder Gewerbebetrieben erarbeiten. Eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB in Bebauungsplänen für geplante Wohn- und Gewerbegebiete, die eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen vorsieht, sollte dabei ebenfalls berücksichtigt werden. Damit werden bei zukünftigen Bebauungsplänen auch die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § 1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) berücksichtigt.

Zur räumlichen Steuerung von Standorten für FFPV-Anlagen können die folgenden Kriterien herangezogen werden:

### **1. Vergütungsfähige Flächenkulisse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG)**

Für FFPV-Anlagen, die innerhalb der Standortkulisse nach § 37 Abs. 1 EEG liegen, erhalten die Betreiber eine Einspeisevergütung, damit auch kleinere Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.

#### Geeignete Flächen nach dem EEG 2021

Anlagen bis zu 750 kW

- Bereits versiegelte Fläche (auch Deponien, Aufschüttungen, Lagerplätze)

- Konversionsflächen (Abraumhalden, ehemalige Tagebaubetriebe, Truppenübungsplätze, Munitionsdepots)
- Flächen entlang von Autobahnen / Schienenwegen in einer Entfernung von 200 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn muss zu Naturschutzzwecken freigehalten werden)

Anlagen über 750 kW (ca. ab 1 ha Fläche)

- Auch außerhalb der oben genannten Kulisse, wenn die Flächen in benachteiligten Gebieten liegen

Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete stammt aus der Agrarförderung und dient in erster Linie der Gewährung einer finanziellen Ausgleichszulage an Landwirtschaftsbetriebe. Das EEG bezieht sich zur Förderung von FFPV-Anlagen ebenfalls auf diese Flächenkulisse. Mit der im März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächen-öffnungsverordnung) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden (§ 3 Nr. 7 EEG 2017, Stand der benachteiligten Gebietskulisse von 1986 / 1997, Übersichtskarte erhältlich von der LUBW).

Anlagen, die i.d.R. größer als 10 ha sind, können auch losgelöst von der EEG-Flächenkulisse wirtschaftlich betrieben werden, z.B. durch Power Purchase Agreements (Stromkaufvereinbarungen zwischen einem Anlagenbetreiber und einem Stromabnehmer). Voraussetzung ist, dass die Kommune für Flächen in dieser Größenordnung auf Ihrer Gemarkung die bauleitplanerischen Voraussetzungen schafft.

## **2. Ausschlusskriterien**

Flächen, die aufgrund fachgesetzlich geregelter Nutzungsverbote sowie aufgrund regionalplanerischer Vorgaben der Errichtung einer FFPV-Anlage entgegenstehen, sollten ausgeschlossen werden.

Der Stand der aktuellen Gesetzeslage ist Mai 2021, gegebenenfalls sind Änderungen der Gesetzestexte zu prüfen. Mögliche Ausnahmeregelungen sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

### Schutzbedürftige Bereiche nach Fachgesetzen

- Natur- und Landschaftsschutz
  - o Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG
  - o Flächenhafte Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG
  - o Gesetzlich geschützte Biotop § 30 BNatSchG

- Waldflächen mit Abstandsflächen von mind. 30 Metern nach § 4 Abs. 3 LBO BW (Abstand zwischen Wald und FFPV-Anlage auch wegen möglicher Verschattung wichtig) (Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 3 LBO BW bei Festsetzung im Bebauungsplan möglich, Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt notwendig)
- Wasser
  - Gewässer 1. Ordnung mit Freihalteabstand von 10 Metern im Außenbereich nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz BW (Ausnahmeregelung nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz, Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde notwendig)
  - Bundeswasserstraßen mit Freihalteabstand im Außenbereich bis 50 Meter von der Uferlinie (§ 61 Abs. 1 BNatSchG, Ausnahmeregelung § 47 LNatSchG: für notwendige bauliche Anlagen soweit dadurch der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden, Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde notwendig)
  - Überschwemmungsgebiete (Ausnahmeregelung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz, u.a. wenn FFPV-Anlage Hochwasserabfluss/-rückhaltung nicht beeinträchtigt bzw. nachteilig beeinflusst, Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde notwendig) / Hochwassergebiete (HQ100)
  - Wasserschutzgebiet Zone I und Heilquellenschutzzone I
- Infrastruktur
  - Bestehende Straßentrassen einschließlich Anbauverbotszonen:
    - Bundesautobahn: 40 Meter (§ 9 Bundesfernstraßengesetz)
    - Bundesstraße: 20 Meter (§ 9 Bundesfernstraßengesetz)
    - Landesstraße: 20 Meter (§ 22 Straßengesetz BW)
    - ➔ Ausnahmeregelung Bundesautobahn, Bundes- und Landesstraßen: wenn verkehrliche Belange es zulassen, kann im Einzelfall nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 6 StrG unter Berücksichtigung des materiellen Straßenrechts im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden (Abstimmung mit zuständiger Straßenbaubehörde notwendig)
    - Kreisstraße: 15 Meter (§ 22 Straßengesetz BW)
    - Eisenbahn: 5-10 Meter (Abstimmung mit dem Eisenbahnbundesamt notwendig)
  - Trassen für Freileitungen (Abstimmung mit zuständigem Leitungsträger zu Freihaltetrassen)

#### Schutzbedürftige Bereiche nach Regionalplan

- Grünzäsuren
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorranggebiete für Erholung
- Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Gebiete mit aktuell aktivem Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen)

### Rückstellkriterien:

Die beiden folgenden Kriterien gelten in der Regel als Ausschlusskriterien, jedoch können unter bestimmten Voraussetzungen Standorte für FFPV-Anlagen innerhalb dieser Gebiete möglich sein.

#### - Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Innerhalb von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind grundsätzlich alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass FFPV-Anlagen in den noch unbebauten Flächen zwischen Windkraftanlagen errichtet werden können, sofern Beeinträchtigungen der Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. So kann bei bereits beplanten Flächen, in denen keine weiteren Windkraftanlagen mehr gebaut werden können, das Restflächenpotenzial für FFPV-Anlagen genutzt werden.

Denkbar wären auch, technisch bedingte Abstandsflächen oder Randbereiche innerhalb der festgelegten Vorranggebiete durch FFPV-Anlagen zu nutzen.

Innerhalb festgelegter kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan einer Kommune kann ebenfalls geprüft werden, ob Restflächen zwischen den Windkraftanlagen für FFPV-Anlagen nutzbar sind.

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgt in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken.

#### - Regionale Grünzüge

FFPV-Anlagen, mit einer Fläche kleiner als 2 ha sind i.d.R nicht regionalbedeutsam. Der Regionalverband Heilbronn-Franken prüft diese Anlagen jedoch trotzdem, in den meisten Fällen werden aber keine Bedenken erhoben.

Regionale Grünzüge stellen im Grundsatz ein Ausschlusskriterium dar. Für regionalbedeutsame FFPV-Anlagen mit einer Größe von 2 – 5 ha gilt jedoch die Ausnahmeregelung nach der Teilfortschreibung PV und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.3.2021.

Regionalbedeutsame FFPV-Anlagen (2-5 ha) in Regionalen Grünzügen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs (Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention) erfolgen. Die FFPV-Anlagen müssen darüber hinaus in direktem räumlichem Zusammenhang mit einer linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtung oder einem mind. 1 ha großen Standort mit einer baulichen Vorprägung liegen. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die nach Wirtschaftsfunktionenkarte sowohl mit Vorrangflur I als auch in der landwirtschaftlichen Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche Stufe I bewertet sind, sind nicht zugänglich.

Die Prüfung der Ausnahmeregelung erfolgt in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken.

Bei FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen mit einer Größe von über 5 ha, für die keine Standortalternative vorhanden ist, ist eine Regionalplanänderung notwendig. Ob eine solche möglich ist, wird durch den Regionalverband Heilbronn-Franken geprüft.

### **3. Abwägungskriterien**

In einigen geschützten Gebieten, z.B. Landschaftsschutzgebieten oder Biotopverbundflächen, ist die Errichtung von FFPV-Anlagen denkbar, wenn diese dem Schutzziel nicht entgegenstehen. In diesen Fällen muss eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde und eine Einzelfallprüfung erfolgen, um abzuwägen, ob diese Standorte für FFPV-Anlagen geeignet sind. Auch bei einigen regionalplanerischen Vorgaben muss abgewogen werden, ob die Errichtung von FFPV-Anlagen möglich ist, ohne die Grundsätze zu beeinträchtigen. Am besten sind Standorte geeignet, die außerhalb der folgenden Flächen liegen.

#### Flächen mit Einzelfallentscheidungen (Abstimmung mit zuständigen Behörden notwendig)

- Landschaftsschutzgebiet (Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde, Vereinbarkeit mit Verordnung prüfen)
- Biotopverbundflächen (Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde)
- Natura2000-Gebiete (Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde, Vereinbarkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzweck zu prüfen)
- Naturpark (Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde, Vereinbarkeit mit Naturpark-Verordnung prüfen)
- Landwirtschaftlich hochwertige Flächen (der Regionalverband definiert für seine Bewertung Vorrangflur I i.V.m. Vorrangfläche Stufe I als hochwertige Landwirtschaftliche Fläche) (Abstimmung mit zuständiger Landwirtschaftsbehörde)
- Wasserschutzgebiet Zone II und Heilquellenschutzzone II (Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu Befreiung von den Verboten in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)

#### Regionalplan

- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete für Erholung
- Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Gebiete, bei denen der aktive Abbau beendet wurde und FFPV-Anlagen eine mögliche Nachnutzung sein können, Abstimmung mit dem Inhaber des Abbaubetriebs)

#### Hinweise

Folgende Hinweise sollten zusätzlich zu den oben dargestellten Kriterien bei der Prüfung von Standorten für FFPV-Anlagen berücksichtigt werden.

- **Flächengröße und Flächenneigung**  
Eine möglichst große, zusammenhängende Fläche stellt hinsichtlich der Flächennutzung und Reduzierung möglicher Randbereiche (Zäune, Sichtschutzhecken) einen optimalen Standort dar. Viele kleine Standorte führen zu einer Zersiedlung und erhöhen den spezifischen Flächenbedarf. Für eine optimale Ausnutzung der Fläche sollte diese unverschattet sein. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss ein entsprechender Abstand eingehalten werden. Optimal sind leicht nach Süden geneigte Flächen mit einem kompakten Zuschnitt.
- **Nähe zum Netzverknüpfungspunkt / Netzauslastung**  
Die Netzanbindung stellt einen wirtschaftlichen Faktor und auch eine Möglichkeit zur Reduzierung notwendiger Eingriffe in die Landschaft dar. Die mögliche Anbindung und auch die Netzauslastung für ein Gebiet sollte vorab mit dem zuständigen Netzbetreiber abgestimmt werden.
- **Landschaftsbild / Einsehbarkeit**  
Da FFPV-Anlagen aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild wesentlich prägen können, sollte bei der Standortauswahl auf weniger einsehbare Flächen zurückgegriffen werden (z.B. Lage in einer Mulde oder Senke, Sichtschutz durch Bäume oder Gebüsch). Hierzu zählt auch die Anbindung an bereits bestehende landschaftsprägende Infrastruktur, wie Gewerbe, Handel, Abbaugelände etc. Durch Sichtbarkeitsanalysen können Beeinträchtigungen von regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen ausgeschlossen werden (Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde notwendig).  
Optische Reflexionen oder Blendwirkungen von Anwohnern sollten durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Sollten dennoch Reflexionen auftreten, können z.B. Module mit Antireflexbeschichtung eingesetzt werden.
- **Verkehrsanbindung**  
Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort muss möglichst über bestehende Zuwegungen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch, einer Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft.
- **Akzeptanz / Beteiligung der Bürgerschaft und Wertschöpfung vor Ort**  
Die Solarenergienutzung kann für Kommunen z.B. durch Gewerbesteuerzahlungen wirtschaftlich von Vorteil sein. Eine Wertschöpfung vor Ort kann entstehen, wenn z.B. Stadtwerke oder Energiegenossenschaften die FFPV-Anlagen betreiben oder indem der Vorhabenträger die Kommune, die Bürgerschaft und auch die ehemaligen Bewirtschafter der Fläche finanziell beteiligt. Um eine Akzeptanz der FFPV-Anlage zu erreichen und eine optimale Projektumsetzung sicherzustellen, sollte eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Dieser Katalog beinhaltet überwiegend planerische Kriterien zur Standortfindung bzw. -bewertung für FFPV-Anlagen. Der nach der Überlagerung der EEG-Kulisse, den Ausschluss- und Abwägungskriterien übrig bleibende Flächenpool kann im Anschluss durch die Kommune hinsichtlich der Flächeneignung und der Umsetzungsbereitschaft bewertet werden. Hierfür können neben den unter der Überschrift „Hinweise“ genannten Aspekten auch weitere Kriterien, wie z.B. ein aus planerischer Sicht nicht erforderlicher Mindestabstand zu Siedlungsflächen oder ein Gesamtkontingent für FFPV-Anlagen auf der Gemarkungsfläche bzw. ein jährliches Umsetzungskontingent festgelegt werden.